

Weiterbildungsrichtlinien der DGfS

Anerkennungen für Weiterbildungen in Systemaufstellungen (DGfS)

Präambel

Die DGfS versteht Systemaufstellungen als eine systemische Methode, die nach Studien- oder Berufsabschluss und mehrjähriger Berufserfahrung erlernt und angewendet werden kann.

1. Voraussetzungen

- Jede Weiterbildung, die ab dem 1.1.2018 beginnt, muss von der Anerkennungskommission anerkannt worden sein als „Anerkannte Weiterbildung (DGfS)“.
- Für die Anerkennung der Weiterbildung als „Anerkannte Weiterbildung (DGfS)“ ist
 - die Struktur der Weiterbildung (Punkt 2) und
 - das Grundlagen-Curriculum (Punkt 3) bindend.
- Weiterbildungen in Systemaufstellungen sollen von mindestens zwei anerkannten Weiterbildnern (DGfS) durchgeführt werden. Wird die Weiterbildung nur von einer / einem anerkannten WeiterbildnerIn (DGfS) verantwortlich geleitet, so müssen mindestens 4 der 6 verlangten Tage also 32 der 48 UE Hospitation bei einer / einem anderen anerkannten WeiterbildnerIn (DGfS) absolviert werden.

2. Struktur der Weiterbildung

Dauer: mindestens 2-jährig

Umfang:

- Mind. 30 Tage bzw. 240 UE Theorie, Praxis, Selbsterfahrung, Supervision
- Mind. 5 Tage bzw. 40 UE Arbeit in Peergruppen
- Mind. 6 Tage bzw. 48 UE Hospitation bei anerkannten Systemaufstellern (DGfS)
- Mindestens drei Aufstellungen zu eigenen Themen
- Mindestens zwei selbst geleitete Aufstellungen unter Supervision

Anmerkung: Ein Tag gleich 8 Unterrichtseinheiten (UE), eine Unterrichteinheit gleich 45 Minuten.

3. Grundlagen - Curriculum

Das nachfolgende Curriculum ist verbindliche Grundlage jeder von der DGfS Anerkannten Weiterbildung zum Systemaufsteller. Jeder Weiterbildner ergänzt es durch berufs- bzw. arbeitsbereichs- und methodenspezifische Inhalte.

3.1. Grundlagen der Aufstellungsarbeit

- Geschichte der Aufstellungsarbeit und ihrer Weiterentwicklungen
- Phänomenologie und Konstruktivismus in der Aufstellungsarbeit
- Grunddynamiken in Familiensystemen
- Grunddynamiken in Organisationen, komplexen Systemen und Arbeitssystemen
- Dynamiken wie Verstrickung / Überlagerung / Verwechslung / Verschiebung
- Theorie des Gewissens
- Systemische Bindungen und Ausgleichsprinzipien

3.2. Haltung und philosophisch-ethische Hintergründe

- Vermittlung der Ethik-Richtlinien der DGfS
- Achtung, Ernsthaftigkeit, Furchtlosigkeit, Absichtslosigkeit, Demut
- Schulung von Sammlung, Wahrnehmung, Präsenz

3.3. Methodische Vorgehensweisen

- Gesprächsführung, Anliegenklärung und Hypothesenbildung
- Genogramm / Organigramm
- Direktive / nondirektive Leitung
- Aufbau einer Aufstellung, mögliche Prozesse
- Stellvertretung und repräsentierende Wahrnehmung
- Interventionen, Rituale und Lösungssätze
- Prozesskompetenz in schwierigen Situationen
- Krisenintervention und -prävention
- Vor- / Nacharbeit, Dokumentation

3.4. Praxis im Gruppensetting

- Verschiedene Aufstellungsformate und ihre Anwendungen
- Umgang mit Gruppendynamiken
- Verdeckte Aufstellungen

3.5. Praxis im Einzelsetting

- Varianten in der Einzelarbeit (Bodenanker, Figuren, Imagination,...)

3.6. Möglichkeiten und Grenzen von Aufstellungsarbeit

- Einbindung in laufende Beratungs- oder Therapieprozesse
- Indikationen / Kontraindikationen
- Ethische Grenzen
- Rechtliche Grundlagen

4. Antragsverfahren

Die Anerkennung einer Weiterbildung kann jederzeit bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Beizufügen sind

- das ausgefüllte Antragsformular zur Anerkennung einer Weiterbildung in Systemaufstellungen (DGfS)
- die Ausschreibung der Weiterbildung
- das Curriculum
- die Aufteilung der Lehrinhalte über die gesamte Weiterbildung
- Mit der Einreichung ist eine Prüfgebühr ([siehe DGfS Beitragsordnung](#)) zu überweisen, diese wird unabhängig vom Ausgang des Anerkennungsverfahrens einbehalten.
- Die Aufnahmegebühr ([siehe DGfS Beitragsordnung](#)) fällt nach Anerkennung und vor Ausstellung des Zertifikats an.
- Die Anträge wie auch die beigelegten Unterlagen müssen in deutscher Sprache oder übersetzt ins Deutsche vorliegen.

5. Titel und Ausschreibungen

Anbieter von Weiterbildungen in Systemaufstellungen (DGfS) verpflichten sich, ihre Anerkennung in Form folgender Formulierung zu veröffentlichen:

„Anerkannte Weiterbildung in Systemaufstellungen (DGfS)“ oder

„Die Weiterbildung ist gemäß den Weiterbildungsrichtlinien der DGfS anerkannt.“

Darüber hinaus nehmen sie in ihrer Ausschreibung der Weiterbildung folgenden Hinweis auf:

„Nach Abschluss der Weiterbildung können die Teilnehmer bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (siehe Weiterbildungsrichtlinien der DGfS) ihre Anerkennung als SystemaufstellerIn (DGfS) bei der Deutschen Gesellschaft für Systemaufstellungen beantragen.“

Der geänderte Mitgliedsbeitrag ist der [DGfS Beitragsordnung](#) zu entnehmen.

Die Richtlinien erlangen ab dem 1.1.2018 Gültigkeit. Für Weiterbildungen, die bis zum 31.12.2017 beginnen, gelten die bisherigen Regelungen.